

Grundbuch: Ausweitung der Öffentlichkeit des Grundbuchs

Grundsätzlich hat nur derjenige einen Anspruch auf Auskunft über Daten, welche im Grundbuch enthalten sind, der ein Interesse glaubhaft machen kann. Ohne Glaubhaftmachung eines Interesses konnte bisher beim Grundbuchamt lediglich der Eigentümer eines Grundstückes in Erfahrung gebracht werden (bisherige Absätze 1 und 2 von Art. 970 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches; ZGB).

Mit einer Änderung von Artikel 970 ZGB und der Einfügung von Artikel 106a in die Grundbuchverordnung (GBV) wurde die Öffentlichkeit des Grundbuchs nun neu definiert, indem ohne Interessennachweis jedermann berechtigt ist, Auskunft über folgende Daten des Hauptbuches (als Teil des Grundbuchs) zu erhalten:

- die Bezeichnung des Grundstücks;
- die Grundstückbeschreibung;
- Name und Identifikation des Eigentümers;
- die Eigentumsform;
- das Erwerbsdatum;
- die Dienstbarkeiten;
- die Grundlasten;
- gewisse Anmerkungen.

Diese Gesetzesänderung ist auf den 1. Januar 2005 und die Änderung der Grundbuchverordnung auf den 1. April 2005 in Kraft getreten.